

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 1 B 370.02 (1 PKH 83.02)  
OVG 4 A 4206/01.A

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 23. Oktober 2002  
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts  
E c k e r t z - H ö f e r , den Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht R i c h t e r und die Richterin am  
Bundesverwaltungsgericht B e c k

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe  
zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuord-  
nen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision in dem Beschluss des Ober-  
verwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-  
Westfalen vom 17. Juli 2002 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-  
fahrens.

#### G r ü n d e :

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird mangels  
hinreichender Erfolgsaussicht der Beschwerde abgelehnt (§ 166  
VwGO i.V.m. § 114 ZPO).

Die Beschwerde ist unzulässig und muss demgemäß verworfen wer-  
den. Sie legt einen Zulassungsgrund im Sinne von § 132 Abs. 2  
Nr. 1 bis 3, § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO nicht dar. Sie wendet  
sich vielmehr nach Art einer Berufungsbegründung allgemein da-  
gegen, dass das Oberverwaltungsgericht die Voraussetzung des  
§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG im Hinblick auf das Heimatland Kongo  
anders gewürdigt habe als das erstinstanzliche Gericht. Sie  
hält "allein schon wegen der Vielzahl der anhängigen Rechts-  
streitigkeiten" eine grundsätzliche Entscheidung der Revisions-  
instanz für indiziert. Damit verkennt sie den Zweck der Nicht-  
zulassungsbeschwerde. Diese dient nicht der sachlichen Nachprü-  
fung der angegriffenen Entscheidung. Vielmehr kann der Be-  
schwerdeführer die Zulassung nur über eine substantiierte Dar-

legung der gesetzlich vorgegebenen Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO erreichen. Dem genügt die Beschwerde nicht.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 133 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Eckertz-Höfer

Richter

Beck